

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Henri-Charles Beuchat): Sprengkörper und Pyro im besetzten Haus an der Effingerstrasse

Laut gut unterrichteten Quellen hat die Polizei Sprengkörper und Pyrotechnik in dem Haus gefunden. Die Einsatzkräfte waren während der Räumung der Gefahr ausgesetzt, dass alles in die Luft fliegt. Die Besetzer hatten eine hohe Gewaltbereitschaft an den Tag gelegt. Für mögliche Explosionen verwendeten die Beteiligten Knallkörper, der unter Art. 224 StGB zu subsumieren ist.

Auch Sachbeschädigungen und Brandstiftungen sind von der „militanten“ linken Szene häufig begangene Delikte. So stellen das „Abfackeln“ bzw. „Tieferlegen“ (Zerstechen von/Luft ablassen aus Reifen) eines Fahrzeuges ebenso wie „Entglasungsaktionen“ (Einwerfen von Scheiben) – für „linke“ Straftäter einen symbolträchtigen Akt dar, mit dem sie eine hohe Aufmerksamkeit erzielen können. Dazu gehören ebenfalls Sprengstoff-Delikte.

Art. 224 StGB stellt ein konkretes Gefährdungsdelikt dar und setzt in beiden Absätzen objektiv voraus, dass durch Sprengstoff z.B. fremdes Eigentum konkret in Gefahr gebracht wurde. Solche Taten betrachtete der Gesetzgeber als gemeingefährlich, da bei der Anwendung von Sprengstoff der Umfang der Wirkung vom Täter nicht beherrscht werden kann.

1. Für welche Delikte wurden die Hausbesetzer angeklagt und verzeigt?
2. Wie beurteilt der Gemeinderat den Kontext zwischen möglichen Sprengstoffdelikten und der Räumung des besetzten Hauses an der Effingerstrasse?

Bern, 02. März 2017

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Iseli, Alexander Feuz, Daniel Lehmann, Kurt Rüeegsegger, Rudolf Friedli, Erich Hess

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Nach Angaben der Kantonspolizei wird ermittelt wegen Gefährdung des Lebens, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, versuchte schwere Körperverletzung, Angriff, Brandstiftung, Störung des öffentlichen Verkehrs. Wem welche Delikte nachgewiesen werden können, ist Gegenstand der Ermittlungen.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat weiss nicht, worauf der Fragesteller hinaus will. Deshalb kann er die Frage nicht beantworten.

Bern, 22. März 2017

Der Gemeinderat